

GEMEINDE NONNWEILER

Bebauungsplan „NATIONALPARKTOR“ im Ortsteil Otzenhausen



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2. BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Nonnweiler
Völklingen, im Juli 2020

INHALT

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER AUFSTELLUNG	3
2	PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION	6
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	10
4	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....	12
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	19
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	24

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER AUFSTELLUNG

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nationalparktor“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans, welche für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Nationalparktor sowie den zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren, mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Umweltbericht, aufgestellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte fanden bereits statt. Die Ergebnisse hiervon sind in die Planung eingestellt worden.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die parallel erfolgende Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den vorliegenden Bebauungsplan „Nationalparktor“.

Im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens erfolgten bereits Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden, die teilweise zu Modifizierungen der Planung geführt haben.

Mit der Bearbeitung der Bauleitpläne wurde die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

Ziel und Anlass der Planung

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald wurde 2015 eröffnet und erstreckt sich im Norden des Saarlandes auf einer Teilfläche der Gemeinde Nonnweiler sowie im benachbarten Rheinland-Pfalz auf Teilflächen von Hermeskeil und Birkenfeld. Er liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, der zum Ziel hat, „dass sich die dort lebenden Menschen mit der Region identifizieren und im Einklang mit der Natur wirtschaften“. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald bietet dem Naturpark nun „ein besonderes Highlight und erhöht durch die Marke ‚Nationalpark‘ die Aufmerksamkeit spürbar.“ (Homepage des Nationalparks Hunsrück Hochwald, aufgerufen am 09.07.2020 unter: <https://www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de/der-nationalpark-hunsrueck-hochwald/schutzgebiete-in-deutschland/nationalpark-naturpark-im-hunsrueck.html>)

Der saarländische Teil liegt angrenzend an die Talsperre Nonnweiler und umfasst insbesondere den Bereich des Hunnenrings.

Im operationellen Programm des Nationalparks wird im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ unter den Maßnahmen, die im Rahmen der Investitionspriorität zu unterstützen sind, Folgendes ausgeführt:

„Zur Erreichung des spezifischen Ziels 11 sollen kultur- und naturtouristische Infrastrukturen gefördert werden. Das Saarland verfügt über ein reiches Natur- und Kulturerbe, welches ein besonderes Alleinstellungsmerkmal und eine besondere Attraktivität für Touristen darstellt. Mit der Förderung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen wird zudem sowohl eine Identifikation der Bevölkerung mit dem

eigenen Natur- und Kulturerbe gestärkt, als auch eine Attraktivitätssteigerung der Region als Tourismusdestination erreicht. Gerade aufgrund der Lage des Saarlandes als Grenzregion kann durch den Aufbau der touristischen Infrastruktur die Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze von dieser Weiterentwicklung profitieren.

Ziel der Förderung ist es, ein an die sich wandelnden Gästewünsche und Marktverhältnisse angepasstes, attraktives, zeitgemäßes und marktgerechtes Angebot zu schaffen. Im Mittelpunkt der kulturtouristischen Förderung steht dabei sowohl die touristische Weiterentwicklung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte als auch des keltisch-römischen Erbes. Beispielsweise soll ein entsprechendes Besucherzentrum für den Archäologie- und Keltenpark im Nordsaarland geschaffen werden, um Gästen und Besuchern ein erlebnisorientiertes Angebot zu präsentieren. Zudem wird dieses Besucherzentrum das Eingangstor für den neuen Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ und leistet damit gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Darstellung des saarländischen Naturerbes. Dazu gehören auch die herausragenden Naturlandschaften, wie z. B. das UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau.“

Im Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald ist die nachhaltige Entwicklung der Nationalparkregion in § 5 manifestiert.

Als Ziele werden dort formuliert, „*die nachhaltige Dorf- und Stadtinnenraumentwicklung zu unterstützen, die interkommunale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, bei der Weiterentwicklung umweltverträglicher, innovativer Mobilität mitzuwirken, an der Weiterentwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, insbesondere einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eines naturnahen Tourismus, mitzuwirken und den Nationalpark zu einem bedeutenden Imageträger der Region zu machen und dabei die kulturhistorische Bedeutung und Heimattidentität zu berücksichtigen.*“ Bereits im Bereich des Nationalparktors kann zu der Erreichung dieser Ziele beigetragen werden.

Im Staatsvertrag werden auch eine Reihe von Geboten formuliert, die auch für den angrenzenden Bereich des Nationalparktors von Belang sind: so ist es im Nationalpark geboten, die Möglichkeiten der Erholungsnutzung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft vermieden oder auf ein unerhebliches Maß vermindert werden, durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- oder Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt zu stärken und den Nationalpark durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit und durch Bildungsangebote naturverträglich zu erschließen.

Derzeit wird ein Visitor Management Plan erstellt, der die zu erwartenden Besucher hinsichtlich Art und Bedürfnissen, Menge und Zeitpunkt des Auftretens betrachtet und mögliche Auswirkungen, die daraus ableitbar sind, prognostiziert. Der Visitor Management Plan wird unabhängig vom Bebauungsplan erstellt. Er ist keine Voraussetzung für die Durchführung und den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens.

Der Nationalpark erhält drei Eingangstore. Dazu heißt es auf der offiziellen Website: „*Nationalparktore werden künftig die Anlaufstellen für Besucher sein. Hier*

können sie in Dokumentationen und Ausstellungen Näheres zu bestimmten Themen, aber auch zum Nationalpark allgemein erfahren. Hier werden Veranstaltungen stattfinden, Rangertouren starten und weitere Angebote unserer Partner verfügbar sein.“

- Erbeskopf: *„Neben dem als Umweltbildungsstätte konzipierten Hunsrückhaus selbst bietet das direkte Umfeld attraktive Freizeitangebote wie den Waldseilgarten oder die Sommerrodelbahn.“*
- Wildenburg: *„Die mystisch anmutende Felsenlandschaft rund um die Reste der mittelalterlichen Burg ist einer der Höhepunkte des Nationalparks. Eine weitere Attraktion ist das Wildfreigehege mit Luchs, Wolf und Wildkatze.“*
- Keltenpark: *„Der Keltenpark in Otzenhausen mit dem Nachbau eines keltischen Dorfes ist schon heute einen Besuch wert. Hier wird die Geschichte des Hunsrücks wieder lebendig. Spektakulär ist der keltische Ringwall. Die gewaltigen Reste dieser keltischen Befestigungsanlage sind fußläufig vom Keltendorf aus erreichbar.“*

Mit der Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Nationalparktors sowie die zugehörigen Einrichtungen geschaffen werden. Dadurch sollen sowohl den Zielsetzungen des oben aufgeführten Staatsvertrages als auch den Ansprüchen an die schützenswerten Naturräume entsprochen werden.

Für das Hauptgebäude des Nationalparktors, das insbesondere die Funktion eines Visitorcenters erfüllen soll, wurde ein Realisierungswettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan eingeflossen sind.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Darstellungen und dem Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans „Nationalparktor“ liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

Lage und Größe

Das Plangebiet umfasst rund 2,4 ha und befindet sich nördlich der Ortslage von Otzenhausen bzw. östlich der Talsperre Nonnweiler an der Ringwallstraße und der Straße Zum Mütterheim. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4, 7, 8 und 9/1 und ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans, genordnet, ohne Maßstab



Quelle: Gemeinde Nonnweiler

Vorhandene und umgebende Nutzung

Am Standort selbst ist seit 2016 der sogenannte Keltenpark vorhanden, eine für Besucher zugängliche Nachbildung eines historischen Keltendorfs, die den nahegelegenen keltischen Ringwall kulturtouristisch ergänzt. Im nördlichen Eingangsbereich zum Standort befindet sich eine Freiluftarena mit Sitzstufen. Südlich des Keltendorfs an der Straße Zum Mütterheim gelegen befinden sich befestigte Flächen, die als Parkplätze bzw. Wirtschaftshof genutzt werden. Die Fläche im Südwesten ist unversiegelt und mit Grasbewuchs und vereinzelt gepflanzten Büschen und jungen Bäumen bestanden. Innerhalb des Plangebietes sind Gräben sowie ein künstlich angelegtes Becken zur Niederschlagswassersammlung vorhanden.

Im weiteren Umfeld des Standortes sind folgende Nutzungen vorhanden:

- Nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ sowie Waldflächen und Forst- bzw. -Wanderwege.
- Westlich befindet sich der Sportplatz von Otzenhausen sowie ein für touristische Zwecke genutzter Parkplatz im Bereich des Zugangs der Talsperre Nonnweiler.
- Südlich befinden sich ein Wasserhochbehälter sowie ein zu Wohnzwecken genutztes Einzelgebäude.

Erreichbarkeit

Das Plangebiet grenzt direkt an die L 147 Ringwallstraße an, die Otzenhausen mit dem rheinland-pfälzischen Züsch verbindet. Die überörtliche Anbindung erfolgt über die Autobahn-Anschlussstelle Nonnweiler-Otzenhausen. Im direkten Umfeld des Bebauungsplanes sind einige Parkplätze sowie die Bushalttestelle „Ringwall Otzenhausen“ vorhanden. Diese Station stellt aktuell den Ziel- und Anfangspunkt der Buslinien dar.

Bestandsituation

Die Bestandsituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	<p>Für das Nationalparktor wurde im Vorfeld eine Baugrunduntersuchung¹ durchgeführt:</p> <p><i>Im tieferen Untergrund des Untersuchungsgebietes stehen die Gesteine des Devons an. Es handelt sich dabei um die Abfolge der Siegen-Stufe (ds) aus dem Unterdevon.</i></p> <p><i>Die Abfolge besteht aus einer Wechselfolge von bunten Schiefern, Sandsteinen und Quarziten.</i></p> <p><i>In Talniederungen können die Sedimente der Siegen Stufe von quartären Sedimenten überdeckt sein bzw. Talfüllungen der Flüsse überdeckt sein. Lokal treten auch pleistozäne Lösslehm-Ablagerungen und eiszeitliche Hangschuttdecken auf.</i></p> <p><i>Die geologische Karte weist für das weitere Umfeld des Untersuchungsgebietes eine unmittelbare Störzone aus.</i></p> <p><i>Es ergibt sich folgender Schichtaufbau:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>In den Kleinrammbohrungen wurde zunächst eine ca. 15 cm bis 20 cm mächtige Mutterbodenschicht aufgeschlossen.</i> • <i>Im Bereich des Versickerungsversuches W-DR1 (Doppelring-Infiltrometer) wurden oberflächennah zunächst anthropogen aufgefüllten Schotter- und Kies-Sand-Gemische angetroffen.</i> • <i>Unter dem humosen Oberboden folgen Tone mit unterschiedlichen Sand- Kies- und Steinanteilen, welche Teilweise als Verwitterungsbildungen der devonischen Gesteine angesehen werden können</i> • <i>Die Konsistenz der prägend bindigen Böden liegt im steifen bis halbfesten Spektrum.</i> • <i>Die Kleinrammbohrungen wurden in Tiefen zwischen 0,4 m und 0,8 m unter aktueller GOK abgesetzt.</i> • <i>Festgestein konnte mit den gewählten direkten Aufschlussverfahren (Kleinrammbohrungen) nicht erbohrt werden.</i> 	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen.</p>

¹ umweltgeotechnik gmbH, (2019): Nationalpark-Tor Keltenpark, Baugrunduntersuchung, Geotechnischer Bericht

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	<p>Unterhalb der Aufschlusstiefen ist vermutlich mit Festgestein der Bodenklassen 6 und 7 gemäß DIN 18 300:2012-08 zu rechnen (Homogenbereich E3 gemäß DIN 18 300:2015-09).</p> <p>In den Aufschlüssen konnte kein Grundwasser eingemessen werden. Nicht auszuschließen sind Hang- und Sickerwässer, welche sich u.U. in Zeiten langanhaltender Niederschläge im Untergrund ansammeln können.</p>	
	Das Geotop „Steinerner Mann“ befindet sich außerhalb des Plangebietes.	/
	<p>Altlasten sind nicht bekannt.</p> <p>Baugrunduntersuchung: „Organoleptisch wurde in den aufgeschlossenen Böden keine Auffälligkeiten hinsichtlich chemischer Belastungen festgestellt.“</p>	Ergänzung eines Hinweises, dass wenn wider Erwarten Altlasten bekannt werden, die zuständige Fachbehörde gemäß dem SBodSchG zu informieren ist.
Hydrologie	<p>Baugrunduntersuchung: „Auf Grund der geringen Durchlässigkeiten, welche sich aus den Ergebnissen der Versickerungsversuche ergeben (oberflächennah kr: $1,6 \cdot 10^{-6}$ m/s; Untergrund kr: $9,2 \cdot 10^{-7}$ m/s) ist eine natürliche Entwässerung ausschließlich durch eine Versickerung mit zeitweiliger Speicherung nicht gewährleistet, so dass eine ergänzende Ableitungsmöglichkeit vorzusehen ist.“</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.</p> <p>Ergänzend zur Baugrunduntersuchung wird ein Gutachten im Hinblick auf die Geologie / Hydrologie erstellt.</p>
	<p>Das nördliche Plangebiet des Bebauungsplanes „Nationalparktor“ liegt innerhalb der Zone II/1 des Wasserschutzgebietes „Trink- und Brauchwassertalsperre Nonnweiler“.</p> <p>§ 3 Abs. 2 der Verordnung: „Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Wassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Talsperre und zu deren Zulaufen besonders gefährdend sind,...“</p> <p>Gemäß § 5 der Verordnung können von den Verboten des § 3 Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.</p> <p>Abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes wird ein Antrag auf Befreiung gestellt.</p>
	<p>Das nördliche Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Grundwasserschutz (VW).</p> <p>Ziffer 56: „In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.“</p> <p>Das Vorranggebiet deckt sich mit dem o.g. Wasserschutzgebiet.</p>	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Oberflächengewässer sind in Form von Gräben und einem künstlichen Becken vorhanden.	Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.
	Die Fläche wird in Teilen erstmals bebaut, so dass die Vorgaben des § 49a SWG anzuwenden sind.	Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.
Klima	<p>Temperaturschwankungen im Bereich der (teil-)versiegelten Flächen.</p> <p>Übergang zwischen Wald bzw. Waldrandklima.</p> <p>Auf Grund der Größe und der bereits vorhandenen Nutzungen kein ausgeprägtes Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet.</p>	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung und Freihaltung von Flächen sowie zur verträglichen Höhenentwicklung von Gebäuden.

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	Die Landstraße stelle eine Frischluftbahn in Richtung Ortslage Otzenhausen dar.	
Biototypen	Nadel- und Laubholzbestand bzw. Waldrand in unterschiedlicher Ausprägung mit Forsten und naturnahen Parzellen; nicht bewirtschaftete Gehölzbestände und Gebüsche; Sukzessionsflächen; Wiesenbrachen; Rasenflächen; Teilbereiche intensiv genutzt bzw. versiegelt/ bebaut	Überprüfung der vorhandenen Kartierungen; entsprechende Festsetzungen u.a. zur Versiegelung und Kompensation; verbal argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung; Grünordnerische Maßnahmen
Fauna/ Flora	Vorhandenen Strukturen im Plangebiet sind Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen. Insbesondere die umliegenden Schutzgebiete bieten teilweise gute Habitatstrukturen, auch potenziell für planungsrelevante Arten (z.B. Schwarzspecht).	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; Biotypenkartierungen und faunistische Kartierungen von relevanten Artgruppen, s.u.; Grünordnerische Maßnahmen
Schutzgebiete/ Schutzobjekte	Landschaftsschutzgebiet grenzt an.	/
	FFH- und Vogelschutzgebiet „Dollberg und Eisener Wald“ grenzt an.	Erarbeitung einer entsprechenden Verträglichkeitsstudie
	Naturpark „Saar-Hunsrück“	Entsprechende Festsetzungen zur Gestaltung
	Keine geschützten Biotope und keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Plangebietes (nur angrenzend vorhanden)	Randbereiche angrenzender Strukturen werden in die örtlichen Kartierungen einbezogen
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Plangebiet wird von den vorhandenen Einrichtungen und dem Baumbestand geprägt. Die vorhandenen Einrichtungen stellen wichtige und überregionale Ausflugsziele dar. Das Plangebiet befindet sich auf unterschiedlichen Wanderrouten. Das Umfeld ist u.a. auch geprägt durch den Sportplatz, den Wasserbehälter, den Wald und den Einzelgebäuden. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage.	Entsprechende Festsetzungen u.a. zur Gestaltung; Festsetzungen zu den vorhandenen Einrichtungen und Wegebeziehungen;
Siedlungsstrukturen	Im direkten Umfeld sind Einzelgebäude sowie ein Sportplatz vorhanden; der Siedlungsrand von Otzenhausen (Ringwallstraße) befindet sich in einer Entfernung von rd. 250 m.	/
Denkmalschutz	Auf Grund der Nähe zum keltischen Ringwall und dem Hunnenring sind Kultur- und Bodendenkmäler innerhalb des Planungsraumes nicht auszuschließen; das Keltendorf stellt einen historischen Nachbau dar.	Entsprechender Hinweis zum Denkmalschutz

3

ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt² trifft für das eigentliche Plangebiet keine entsprechende Festlegung.

Der keltische Ringwall und der Hunnenring sind als Standortbereiche für kulturelles Erbe sowie als Standortbereiche für Tourismus dargestellt. Diese Bereiche schließen unmittelbar nördlich an das Plangebiet an.

In den dargestellten Standortbereichen für Tourismus sind für den Tourismus wichtige Einrichtungen und Maßnahmen vorzusehen. Diese sind zu touristischen Zentren zusammenzufassen und in sinnvoller gegenseitiger funktionaler Ergänzung aufeinander abzustimmen.

In den dargestellten Standortbereichen für kulturelles Erbe sind die relevanten Einrichtungen bzw. Gebäude zu erhalten, für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und nach Möglichkeit auszubauen.

Die Standortbereiche befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz. Eine bauliche Entwicklung ist daher im direkten Umfeld der Standortbereiche nicht möglich.

Das Nationalparktor stellt eine wichtige Maßnahme dar, um den touristisch überregional bedeutsamen Standort weiter entwickeln zu können und damit auch der Öffentlichkeit zu präsentieren. Mit dem Vorhaben kann damit den Zielvorgaben der Raumordnung entsprochen werden, da es die Funktionen der angrenzenden Standortbereiche unterstützt.

Das angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass hier keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung gegeben sind.

Die Abgrenzung eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz tangiert den Standort im Randbereich. Das Vorranggebiet wurde als Trinkwasserschutzgebiet gesichert. Eine entsprechend behutsame Vorgehensweise im Zuge von Bodeneingriffen ist daher notwendig. Die sich aus der Lage im Trinkwasserschutzgebiet ergebenden Verbote und Auflagen sind in der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) aufgeführt. Dies wurde von Beginn der Planung an berücksichtigt und mit den zuständigen Fachbehörden besprochen. Die Planung befindet sich diesbezüglich auch weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die sich für die vorliegende Planung ergebenden Auflagen sind durch entsprechende Festsetzungen und die nachrichtliche Übernahme der WSG-VO entsprechend berücksichtigt. So wurde beispielsweise das Baufenster im Bereich des Wasserschutzgebietes minimiert, soweit dies unter Berücksichtigung der Topographie möglich war. Eine weitere Konkretisierung kann dann im Zuge der Baugenehmigung erfolgen. Standortalternativen sind Kapitel 7 zu entnehmen. Weitere Ausführungen diesbezüglich sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

² Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

<i>LEP Siedlung</i>	Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.
<i>FNP</i>	<p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Keltenpark Otzenhausen“ entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geändert. In der FNP-Änderung wurden für das Keltendorf sowie das damals geplante Eingangsgebäude zwei Sonderbauflächen dargestellt. Die angrenzenden Flächen wurden als Waldfläche dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden können.</p>
<i>Informelle Planungen</i>	Im Integrierten Entwicklungskonzept (ISEK) für den Ortsteil Otzenhausen ist der nunmehr überplante Standort als Fläche zwar nicht enthalten, die textlichen Erläuterungen des ISEK nehmen jedoch bereits Bezug auf den Nationalpark und den Standort, indem u.a. die Zufahrt über die Ringwallstraße thematisiert wird.
<i>Staatsvertrag zur Entwicklung des Nationalparks</i>	<p>Der zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland geschlossene Staatsvertrag „...über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald“ formuliert einige Bestimmungen für den Nationalpark sowie seinen unmittelbaren Einzugsbereich.</p> <p>So sollen neben dem Hauptzweck der Gewährleistung des Ablaufs ungestörter Naturvorgänge u.a. auch „...kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten“ werden. Darüber hinaus soll auch „...das Gebiet der Bevölkerung zu Erholungs- und Bildungszwecken barrierefrei zugänglich gemacht und insoweit erschlossen werden“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 5 Staatsvertrag).</p> <p>Zudem hat die Errichtung des Nationalparks das Ziel, infrastrukturelle, touristische und sonstige Maßnahmen zu initiieren die zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalparkregion beitragen (§ 5 Staatsvertrag).</p> <p>Bezüglich Schutz- und Pflegevorschriften formuliert der Staatsvertrag explizit das Gebot „durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt zu stärken“ sowie „den Nationalpark durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit und durch Bildungsangebote naturverträglich zu erschließen“ (§ 13 Nr. 4 und 5 Staatsvertrag).</p> <p>Als „Unzulässige Nutzungen und Handlungen“ sind gem. § 14 Staatsvertrag beispielsweise Gewässer zu verändern, zu beseitigen oder neu zu schaffen. Eine Berücksichtigung des Trinkwasserschutzgebietes liegt also auch im Schutzzweck des Staatsvertrages zu Grunde.</p> <p>Die aufgeführten Ziele sowie Vorschriften sind als Willensbekundungen beider Länder zur Entwicklung des Nationalparks vertraglich festgelegt und sind in der kommunalen Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>

4

PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Planungskonzept

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere notwendige Entwicklung am Standort. Neben dem neuen Nationalparktor bilden die zugehörigen nach- bzw. untergeordneten Maßnahmen weitere wichtige Bausteine für den zukünftige Ausbau des Standortes. Die heute bereits am Standort bzw. im Umfeld vorhandenen Nutzungen und Einrichtungen werden dabei in das Gesamtkonzept mit integriert, um damit Synergieeffekte erzielen zu können. Wichtig ist dabei, zum einen die Verbindungen zwischen den einzelnen Nutzungen im Plangebiet zu schaffen, aber auch die im Umfeld vorhandenen Einrichtungen an das Nationalparktor anzubinden.

Die Standortwahl ergibt sich als logische Konsequenz mehrerer Faktoren. Dies stellt zum einen die Willensbekundung bzw. Zielsetzung dar, auf beiden vom Nationalpark Hunsrück-Hochwald berührten Bundesländern Eingangsbereiche in Form von Nationalparktoren zu schaffen. Darüber hinaus befinden sich unmittelbar angrenzend die gem. LEP Umwelt ausgewiesenen Standortbereiche für Kultur und Tourismus sowie ein Natura 2000 Gebiet und die Grenzen des Nationalparks. Damit befindet sich das Plangebiet unmittelbar vor den Toren des Nationalparks und der relevanten Standortbereiche ohne in einen der genannten geschützten Bereiche einzugreifen.

Das neue Nationalparktor soll zukünftig den zentralen Anlaufpunkt für die Besucher, Gäste und Nutzer darstellen. Dabei erfüllt es die Zielsetzungen des Staatsvertrages, die Besucherströme zu bündeln und trägt gleichzeitig dazu bei kulturhistorisch und naturgeschichtliche Flächen und Denkmale zu erhalten aber auch der Allgemeinheit behutsam zugänglich zu machen. Die Gebäude sowie die angrenzenden Freiflächen im Plangebiet müssen damit unterschiedlichsten Bedürfnissen gerecht werden.

Umwelt- und naturbezogene Information und Bildung stehen im gesamten Plangebiet im Zentrum der zukünftigen Entwicklung. Neben den Einrichtungen für die Information der Besucher des Nationalparks und des Keltendorfs sollen am Standort auch Räume für Ausstellungen und verschiedene Bildungs- und Lehrmethoden geschaffen werden. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich im Wesentlichen an den Zielen und Grundsätzen des Nationalparks, weswegen vor allem wert auf die Synergie zwischen Naturschutz und sanftem Tourismus gelegt werden soll. Unter der Maßgabe sanfter Naherholung soll auch ein angemessenes gastronomisches Angebot ermöglicht werden.

Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nationalparktor“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Die gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO zulässigen Nutzungen orientieren sich an den Themenschwerpunkten bzw. Zielsetzungen des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, an den vorhandenen Nutzungen und Restriktionen. Zulässig sind daher in erster Linie Einrichtungen und Anlagen, die insbesondere mit dem Nationalpark, sowie dessen benachbarten Naturräumen in Verbindung stehen. Die Schwerpunktsetzung liegt dabei hauptsächlich auf der Information, der

ökologischen Bildung, dem lokalkulturellen Erbe der Kelten sowie der Naherholung.

Durch die Zulässigkeit von Verwaltungs-, Büro-, Dienstleistungs-, Werkstatt-, Lager und Funktionsräumen und Einrichtungen einschl. betriebsbedingter Anlagen, im Rahmen der vorgenannten Nutzungsarten, soll eine flexible Ausgestaltung der für den Betrieb des Nationalparktor erforderlichen Räumlichkeiten ermöglicht werden. Es wird dabei der Hauptnutzung und Zweckbestimmung des Gebietes entsprochen.

Die Zulässigkeit von Läden und Verkaufsstätten ist eng begrenzt und ebenfalls an den funktionalen Zusammenhang der Sortimente mit der Hauptnutzung und Zweckbestimmung gebunden. Dadurch können dem Charakter des Gebietes entsprechende Verkaufsmöglichkeiten wie Souvenirläden und Kiosks entstehen, deren Schwerpunkt auf Merchandising, Geschenkartikeln, regionalen Produkten, etc liegt. Eine festgesetzte Obergrenze der Verkaufsfläche für das gesamte Plangebiet, soll zusätzlich gewährleisten, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Gastronomische Nutzungen sind zur Versorgung der Gäste, Besucher und Nutzer der Einrichtungen und des Nationalparks allgemein zulässig.

Die Zulässigkeit von Anlagen und Flächen für Ausstellungen, Seminare, Veranstaltungen und Events schließt u.a. die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen im nordöstlichen Geltungsbereich (Amphitheater einschl. Kassenhaus, etc.) und bereits jetzt stattfindender Feierlichkeiten wie dem internationalen Keltenfest mit ein. Zudem können dadurch Bereiche vorgehalten werden, wo Informationsveranstaltungen, kulturelle Festlichkeiten, Vorführungen auch außerhalb der künftigen und bestehenden Gebäude stattfinden können.

Die Zulässigkeit von Anlagen und Flächen für Beherbergungszwecke, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen ist durch die Festsetzung an eine Verträglichkeit mit der Gesamtanlage gebunden. Darunter fallen beispielsweise temporäre Zeltstandorte oder Glamping- und Schutzhütten, die insbesondere mit dem Nationalpark und der Keltenhistorik thematisch durch die Nähe zur Natur verbunden sind und sich der Hauptnutzung unterordnen.

Wege und Platzbereiche sind allgemein zulässig. Eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht, um ausreichend Spielraum in der Ausgestaltung zu ermöglichen.

Stellplätze und Garagen sind im Plangebiet ausschließlich für den Personalbedarf, der im Baugebiet befindlichen Anlagen sowie für Menschen mit Behinderung vorgesehen. Stellplätze für Besucher sind außerhalb des Plangebietes bereits vorhanden. Ausnahmsweise zulässig sind Stellplätze, die in Kombination mit E-Ladestationen für KfZ errichtet werden, da diese auch in Einklang mit den klimapolitischen und naturschützerischen Zielen des Nationalparks stehen. Diese sind im Randbereich konzentriert, sodass sichergestellt ist, dass die Fläche (mit Ausnahme von Betriebsfahrzeugen) fahrzeugfrei bleibt.

Ladeanlagen für E-Bikes und Pedelecs sind allgemein zulässig. Damit wird ein Beitrag zur Förderung einer KfZ-freien Erreichbarkeit geschaffen.

Spielbereiche und -anlagen sind allgemein zulässig. Dadurch ist beispielsweise die Entstehung von Anlagen gewährleistet, die durch spielerische Vermittlung von Wissen zur Umweltbildung und damit zu einem der Hauptziele des Nationalparks beitragen. Ebenfalls wird damit den Belangen der Jugend, des Sports, der Freizeit und der Erholung sowie den sozialen Belangen der Bevölkerung nachgekommen.

Die Zulässigkeit landschaftsgerechter Einzäunungen und Einfriedungen ermöglicht es, sowohl bestehende Zaunanlagen und Einfriedungen planungsrechtlich zu sichern als auch die zukünftigen Anlagen vor äußeren Einflüssen durch entsprechende Anlagen abzuschirmen und den Ablauf von Veranstaltungen zu steuern. Eine Bezugnahme auf die Landschaftsverträglichkeit schließt mit ein, dass sich die Zaunanlagen in Ihrer Ausführung und Dimensionierung in die umgebende Landschaft einfügen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl sowie über die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse bestimmt werden. Zur Gewährleistung der Integration in die angrenzende Landschaft, bzw. der behutsamen Anpassung an die angrenzenden Schutzgebiete wurde eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Dies liegt deutlich unterhalb der gem. § 17 Absatz 1 definierten Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung für sonstige Sondergebiete von 0,8 sowie unterhalb der GRZ des bestehenden Bebauungsplans „Keltenpark Otzenhausen“ von 0,6. Ferner wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht auf die GRZ anzurechnen sind.

Da das Gelände von bewegter Topographie geprägt ist, wird auf eine grundsätzliche Höhenfestsetzung verzichtet und stattdessen die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Diese orientiert sich an den Planunterlagen des abgeschlossenen Ideenwettbewerbs zum Entwurf des Nationalparktorgebäudes, sowie an den Bestandsgebäuden im Bereich des Keltendorfs. Dadurch wird gewährleistet, dass den Höhen im angrenzenden Orts- und Landschaftsbild entsprochen werden.

Bauweise

Innerhalb des Sondergebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung der Bauweise wird damit begründet, dass weder mit einer offenen noch mit einer geschlossenen Bauweise die planerischen Zielsetzungen umgesetzt werden könnten. Die Anforderungen an das zukünftige Nationalparktor schließen eine entsprechende Dimensionierung (> 50 m Gebäudelänge) des Visitorscenters, sowie die Errichtung mit ausreichend seitlichem Grenzabstand mit ein. Um alle Anforderungen innerhalb eines Baugebietes zu erfüllen, ist die Festsetzung einer abweichenden Bauweise notwendig.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Um für die zukünftigen Nutzungen eine weitestgehend flexible Ausgestaltung der Gebäude im Plangebiet zu ermöglichen, aber auch Bestandsnutzungen zu sichern, wird im Sondergebiet ein Baufenster vorgesehen, dass bereichsweise Spielräume für die künftige Entwicklung schafft. Die Ausweisung der

überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt nach folgenden Maßgaben: Im Norden verläuft die Baugrenze mit einem deutlichen Abstand zur Grenze des Geltungsbereiches, um auf die Vorgaben und Restriktionen des Wasserschutzgebietes zu reagieren und eine Neuversiegelung in diesem Bereich bereits an dieser Stelle auf das Notwendigste zu reduzieren. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes orientiert sich die Baugrenze am Gehölzbestand bzw. an den Festsetzungen einer Grün- / bzw. Erholungsfläche. An beiden Stellen wird zudem das nördlich und westlich angrenzende Natura 2000 Gebiet „Dollberg und Eiserner Wald“ berücksichtigt und ein angemessener Abstand gewahrt. Zudem wird im Südwesten mit einem Abstand der Baugrenze von ca. 20 m zur Grenze des Geltungsbereiches auf das benachbarte Einzelgebäude reagiert.

Der Zusatz zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, bzw. von den in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 1. 5 – 11 genannten Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, schließt u.a. die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Anlagen im nordöstlichen Geltungsbereich (Amphitheater einschl. Kassenhaus, etc.) und der zugehörigen Erschließung, Einzäung, etc. mit ein. Zudem soll die Möglichkeit gegeben sein, infrastrukturell und funktionell notwendige Einrichtungen und Anlagen auch außerhalb der Baugrenzen zu ermöglichen, während die für die Hauptnutzung ausschlaggebenden Baugrenzen insbesondere im Wasserschutzgebiet auf das notwendigste Maß reduziert werden. Besagte Anlagen sind innerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig und außerhalb der Baugrenzen nur unter der Maßgabe zulässig, dass sie der Gesamtanlage funktional und in ihrer Dimensionierung untergeordnet sind, sowie dass sie in die Gestaltung integriert werden können.

*Stellplätze, Garagen
und Nebenanlagen*

Stellplätze sind nur innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen, einschließlich Anlagen für erneuerbare Energien, Tierhaltung, Fernmeldung sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Mittels dieser Festsetzung wird Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt. Zudem soll die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden.

Verkehr

Innerhalb des Geltungsbereichs werden zwei Ein- bzw. Ausfahrtsbereiche festgesetzt. Damit sollen die verkehrlich günstig gelegenen und bereits in Teilen als Einfahrt genutzten Bereiche auch weiterhin in ihrer Funktion erhalten werden. Da bauliche Veränderungen in den Bereichen nicht auszuschließen sind, wird durch die Festsetzung von Ein- und Ausfahrtsbereichen ein entsprechender Spielraum ermöglicht.

*Rückhaltung und
Versickerung von
Niederschlagswasser*

Damit den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) entsprechend nachgekommen werden kann, sowie bestehende Anlagen zu Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser planungsrechtlich gesichert sind, wird für diese eine Zulässigkeit innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt. Mittels einer dezentralen Versickerung sowie Flächen für die

Regenrückhaltung können sowohl Kapazitätsengpässe im Leitungsnetz vorgebeugt werden, als auch Teile der klimatischen und ökologischen Funktionen des Plangebietes erhalten bleiben.

Grünfläche

Im östlichen Teil des Plangebietes wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „parkartige Freifläche“ festgesetzt. Die Zweckbestimmung orientiert sich an einer möglichen Erholungsnutzung für die Allgemeinheit, die jedoch ihren Charakter als Freifläche / Gehölzfläche weitestgehend erhalten soll. Durch Festsetzung als Grünfläche außerhalb des Sondergebietes, kann diese, ebenfalls als Erhaltungsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzte Fläche, in ihren Nutzungen dementsprechend reguliert werden.

Innerhalb der Grünfläche sind die in den textlichen Festsetzungen unter Nr. I 1. 5 bis 7 sowie die Nr. I 1. 9 bis 11 genannten Nutzungen zulässig. Dadurch soll für den an das Keltendorf angrenzenden Gehölzbereich eine Bespielung mit naturverträglichen Nutzungen (beispielsweise temporäre Zeltstandorte, Glampinghütten, Waldatteliers, Ruhebereiche, usw.) ermöglicht werden.

Weitere Festsetzungen, die die zulässigen Nutzungen aufgrund des Schutzzwecks und Charakters der Fläche reglementieren, werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen.

*Flächen für Abgrabungen
und Aufschüttungen*

Geländemodellierungen im Sinne von Abgrabungen und Aufschüttungen bis 2 m Tiefe / Höhe und 36 m² Grundfläche sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Dadurch soll vor allem auf die bewegte Topographie vor Ort reagiert werden und den zukünftigen Gebäuden und Anlagen entsprechend Spielraum zur Anpassung an das Gelände gegeben werden.

Die Festsetzung wird dadurch konkretisiert, dass Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich des Wasserschutzgebietes (WSG) nur bis zu einem ausreichenden Abstand zum Grundwasser zulässig sind. Ohne eine gutachterliche hydrogeologische Stellungnahme darf der Deckschichtenabtrag im Wasserschutzgebiet 1,50 m ab der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist bei entsprechenden Erdarbeiten im WSG zu beteiligen. Eine Einschränkung von Geländemodellierungen im WSG trägt dazu bei, den Schutzzweck zu gewährleisten, aber gleichzeitig Bautätigkeiten unter Auflagen zu ermöglichen.

*Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege
und Entwicklung von
Boden, Natur und
Landschaft*

Festgesetzt werden ferner gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Ersatzmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

Zur Gewährleistung des Artenschutzes, sollen Maßnahmen vorgesehen werden, die auf eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Dies ist auch insbesondere vor dem Hintergrund der Planungskonzeption relevant, da solche Maßnahmen unter dem Aspekt der ökologischen Bildung auch während der Betriebsphase als Anschauungsmaterial dienen können. Dazu wird die Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, die Pflege der Entwässerungsgräben für Amphibien, die Anbringung von Brut- und Nisthilfen sowie die Sicherung der Barrierefreiheit für Kleintiere unterhalb von

Einfriedungen und Einzäunungen festgesetzt.

Zur Förderung des Artenreichtums und zum Schutz bzw. zur Förderung bestehender sowie zukünftiger Vegetation wird die Pflege der Offenland- und Randstrukturen, die naturnahe Gestaltung von Regenrückhaltebecken, Retentions- und Dauerstaubereichen, sowie ein maximaler Versiegelungsgrad von 10 % innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Erhaltungsfläche festgesetzt.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. So ist festgesetzt, dass befestigte Plätze und Freiflächen außerhalb des Wasserschutzgebietes möglichst wassergebunden herzustellen sind. Zudem darf für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgruben, Baugruben, usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (Naturmaterial).

Zudem werden externe Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches) festgesetzt, die eine Entwicklung naturnaher Waldflächen zum Ziel haben. Die Maßnahmen dienen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Maßnahmen können auch Eingriffen, welche nicht in Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan stehen, zugeordnet werden. Sie stehen damit auch für zukünftige planerische Eingriffe als Kompensation zur Verfügung (im Sinne eines Ökokontos). Eine genaue Beschreibung der externen Ausgleichsmaßnahmen ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

*Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern
und sonstigen
Bepflanzungen*

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen sind, je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Hochstamm zu pflanzen ist und bei Neupflanzungen einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Dadurch soll unter anderem sichergestellt werden, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden.

Um eine Abgrenzung und Abschirmwirkung des SO zu dem benachbarten Gebäude südwestlich des Plangebietes zu erwirken, wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Um vorhandene und zukünftige Entwässerungsanlagen in diesem Bereich planungsrechtlich zu sichern, sind diese innerhalb der Fläche zulässig und von störendem Bewuchs freizuhalten.

*Erhaltung von
Bäumen, Sträuchern
und sonstigen
Bepflanzungen*

Zum Artenschutz und Erhalt von Lebensräumen wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Zudem wird eine Erhaltungsfläche, die mit den Grenzen der nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche übereinstimmt, festgesetzt. Die Zulässigkeit von Nutzungen bemisst sich deshalb ebenfalls nach den innerhalb der Grünfläche festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten. Um den Erhalt des Gehölzbestandes innerhalb der Fläche zu gewährleisten, ist jedoch eine Kronenüberdeckung von mindestens 60 % zu gewährleisten. Damit kann der bewaldete Cha-

rakter der Grün- / Erhaltungsfläche gewahrt bleiben, während anthropogene Nutzungen, die sich bewusst der Präsenz der Bäume bedienen, ermöglicht werden.

Rodungen sind aufgrund des Artenschutzes nur während der nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen Vegetationsruhe zulässig.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 2 BauGB*

Da unter anderem die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, bauliche Maßnahmen und Eingriffe zulassen, die im Widerspruch zu den Verboten der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.02.1996 zum Wasserschutzgebiet 753-1-65 stehen, sind genannte Nutzungen erst nach einer Befreiung zulässig. Somit ist gewährleistet, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, die ohne eine Befreiung nach der WSG-VO unzulässig wären.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs.4 BauGB
i.V.m. § 85 LBO*

Die Vorgaben des Saarländischen Wassergesetzes zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser sind anzuwenden. Dadurch kann das Niederschlagswasser wieder seinem natürlichen Kreislauf zugeführt werden. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des Plangebietes innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes. Um dort einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser vorzubeugen, sind Verkehrs- und Parkflächen vollversiegelt herzustellen und das dort anfallende Niederschlagswasser in die Kanalisation abzuleiten.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Zur städtebaulichen Beurteilung und zum Verständnis des Bebauungsplanes werden folgende Vorgaben und Regelungen nachrichtlich übernommen:

- Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.02.1996 zum Wasserschutzgebiet 753-1-65,
- die Regelungen des Landeswaldgesetzes zum Thema „Waldabstand“,
- die Regelungen der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Zone II des Wasserschutzgebietes, sowie
- die Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes bezüglich der „Errichtung von Hochbauten“ im Hinblick auf die L147.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches orientiert sich an den für die beabsichtigte Nutzung verfügbaren Flurstücke und ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen werden gemäß eingegangener Stellungnahmen in den Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Keltenpark Otzenhausen“ sind bei der Beurteilung der geplanten Festsetzungen, insbesondere auch der geänderten Festsetzungen, der Auswirkungen, Eingriffe, usw. ebenfalls zu berücksichtigen, da hierzu bereits eine Abwägung stattgefunden hat und eine jeweilige Nutzbarkeit auf Basis dieser Festsetzungen bereits gegeben ist.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Verkehr / Gesunde
Wohn- und
Arbeitsverhältnisse*

Ziel- und Quellverkehre sind aufgrund des Vorhandenseins des Hunnenrings, der Talsperre sowie der am Standort beginnenden Wanderwege bereits seit langem vorhanden. Auch Veranstaltungen finden im Geltungsbereich auf den vorhandenen Anlagen seit langem statt. Daher ist davon auszugehen, dass in Folge der Errichtung zusätzlicher Anlagen im Geltungsbereich, insbesondere durch das Visitor-Center nur bedingt zusätzliche Verkehre induziert werden. Insofern ist zwar mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen, dieser ist vor dem Hintergrund der Bestandssituation jedoch zu relativieren. Die hierfür notwendigen Infrastrukturen sind im Umfeld bereits vorhanden bzw. bieten bei Bedarf Spielraum für einen Ausbau. Ferner trägt die vorliegende Planung zu einer Inwertsetzung der vorhandenen Natur- und Kulturgüter bei. Nicht zuletzt da die Schwerpunkte des neuen Nationalparktors in den Bereichen Umweltbildung und Information bestehen, ist davon auszugehen, dass gerade auch Bildungsgruppen (z.B. Schulklassen, Reisegruppen, u.Ä.) vermehrt zu den Besuchern zählen werden. Dies kann im Hinblick auf den zu erwartenden Verkehr positiv gewertet werden, da diese den Standort überwiegend an Werktagen aufsuchen und in Bussen anreisen werden. An Spitzentagen kann es durch die vorliegende Planung zwar verstärkt zu höheren Auslastungen der örtlichen Verkehrsinfrastrukturen kommen, diese werden sich jedoch auf wenige Einzeltage im Jahr beschränken. Eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung des Verkehrsaufkommens ist im Rahmen des zuvor genannten, in Bearbeitung befindlichen Visitor-Management-Plan erfolgt. Diese wird dem Bebauungsplan zur Information beigelegt.³

Durch die getroffenen Festsetzungen werden keine gebietsunverträglichen Nutzungen ermöglicht. Ein dauerhaft störender Betrieb ist, auch im Verhältnis zur Bestandsnutzung, durch die beabsichtigten Nutzungen und die Restriktionen der

³ PJG (2018): Zweckverband Nationalpark-Tor Keltenpark Besucherzentrum Nationalpark Hunsrück Hochwald & Keltenpark Otzenhausen Verkehrsgutachten Nachweis der Verkehrsverträglichkeit

angrenzenden empfindlichen Naturräume ebenfalls auszuschließen. Die Ausführungen zum Verkehr haben zudem dargelegt, dass die zu erwartenden Besucherströme voraussichtlich keine kritischen Auslastungen der lokalen Verkehrsinfrastrukturen verursachen werden. Erhebliche Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu erwarten.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung*

Die Fläche stand bereits im Bebauungsplan „Keltenpark Otzenhausen“ nicht für die Ausweisung neuen Wohnbaulands zu Verfügung und ist auch in der vorliegenden Planung nicht dafür vorgesehen. Hierfür wird an anderer Stelle des Gemeindegebietes Sorge getragen. Aus der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine relevanten Auswirkungen.

*Soziale und kultur-
elle Bedürfnisse /
Sport, Freizeit
und Erholung*

Den Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 3 wird mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung Rechnung getragen, da am Standort hierfür entsprechende Einrichtungen ermöglicht werden sollen.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versor-
gungsbereiche*

Aufgrund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der dem Planungskonzept entsprechenden zukünftigen Einrichtungen und den damit verbundenen zusätzlichen Besuchern auch die Ortslage von Otzenhausen und der Gesamtgemeinde gestärkt wird. Die in den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung allgemein zulässigen Nutzungen sollen lediglich den Bedarf des Plangebietes bzw. der zu erwartenden Besucher decken.

Denkmalschutz

Es sind keine denkmalgeschützten Kulturgüter innerhalb des Plangebietes bekannt. Benachbarte Kulturdenkmäler werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind kulturhistorische Denkmalfunde jedoch nicht gänzlich auszuschließen. In der Begründung und der Planzeichnung wird deshalb auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie auf die Ordnungswidrigkeiten nach dem SDschG hingewiesen. Zudem beabsichtigt die vorliegende Planung Nutzungen zu ermöglichen, deren Zweck auch die Inwertsetzung kulturhistorischer Güter beinhaltet. Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind daher nicht zu erwarten.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Der Standort ist durch die bereits vorhandenen Nutzungen und Einrichtungen vorgeprägt. Es besteht kein unmittelbarer Bezug zur Ortslage und das Plangebiet ist größtenteils von Waldflächen, Bestandsgebäuden, sowie dominanter Topographie umschlossen. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen sind so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da der umgebende Baumbestand sowie Teile der im Plangebiet vorkommenden Gehölze erhalten bleiben. Festsetzungen zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse, zur Grundflächenzahl sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche tragen dazu bei, eine ungeordnete bauliche Entwicklung zu reglementieren. Für den Neubau des Visitorcenters wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt, um dem Ziel einer möglichst attraktiven, dem Standort entsprechenden Gestaltung zu entsprechen.

Die geplanten Nutzungen werden sich daher entsprechend den lokalen Gegebenheiten behutsam in das Erscheinungsbild des Ortes bzw. der Landschaft einfügen.

Kirchen

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	<p>Mit den zulässigen Einrichtungen und zukünftigen Nutzungen am Standort kann es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Da diese zum Teil jedoch bereits vorhanden und die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert werden, sind die zusätzlichen Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind auch die internen sowie externen Maßnahmen zu berücksichtigen, durch welche die Eingriffe kompensiert werden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna werden im Umweltbericht näher betrachtet und bewertet.</p>
Fläche	<p>Mit der vorliegenden Planung wird eine baurechtlich überplante, in Teilen bereits genutzte und eingezäunte Fläche in ihrer Ausgestaltung konkretisiert, so dass keine neuen Flächen beansprucht werden müssen.</p>
Boden/ Wasser	<p>In den Untergrund und den Boden wird insbesondere im Bereich des neuen Nationalparktorgebäudes eingegriffen. Die Eingriffe werden dabei möglichst reduziert, so dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Teile des Plangebietes und damit des Baukörpers liegen innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes bzw. eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Durch die nachrichtliche Übernahme der entsprechenden Schutzgebietsverordnung sowie restriktiven Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser und Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Zone II ist die Berücksichtigung der Ziele und Zwecke des Schutzgebietes in der Bauausführung gewährleistet. Bei Bautätigkeiten innerhalb der Schutzzone, ist ein entsprechender Befreiungsantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>
Luft/ Klima	<p>Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Die Flächen innerhalb des Standortes sind heute bereits genutzt bzw. bebaut und die zusätzliche Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert. Der Standort ist auch für die klimatischen Verhältnisse in der Ortslage von Otzenhausen nicht entscheidend bzw. bleibt die Luftschneise (Landstraße) in Richtung Ortslage erhalten.</p>
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	<p>Aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Einrichtungen ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt.</p> <p>Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Vielmehr ist der gewählte Standort der Inanspruchnahme von völlig unbelasteten bzw. naturnahen Flächen vorzuziehen.</p>
Landschaft	<p>Aus den zukünftig zulässigen Einrichtungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Potenziale hervorgerufen, da sich diese in die</p>

Faktoren	Auswirkungen
	vorhandenen Strukturen einpassen werden.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen als nicht erheblich zu beurteilen.
Natura2000 Gebiete	<p>Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.</p> <p>Zur Prüfung, ob die Pläne erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ hat, wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Dabei wurden die Auswirkungen auf die relevanten Lebensraumtypen und Zielarten untersucht. Es wurde festgestellt, dass von der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ausgehen. Näheres ist der entsprechenden FFH-Verträglichkeitsstudie zu entnehmen.</p>
Schwere Unfälle oder Katastrophen	<p>Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind.</p>

Es wird eine verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung auf Basis der örtlichen Kartierungen durchgeführt, dabei werden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Keltenpark Otzenhausen“ und der damit zulässigen Eingriffe als Bestand mit eingestellt. Die Bewertung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Belange der Wirtschaft / Arbeitsplätze

Im Bebauungsplan sollen u.a. die Voraussetzungen zur Einrichtung des neuen Nationalparktores geschaffen werden. Die geplanten Nutzungen tragen insbesondere zur Stärkung der Fremdenverkehrsfunktion in der Region und insbesondere in Otzenhausen und in der Gemeinde bei. Die Orientierung auf das Ziel des natur- und kulturgebundenen Tourismus war bereits Grundlage für die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Negative Auswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Mit den neuen Einrichtungen werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. die vorhandenen Einrichtungen bzw. Betriebe gestärkt.

Die baumbestandenen Flächen, welche innerhalb des Plangebietes vorhandenen sind, liegen seit langem innerhalb einer Umzäunung und stehen für eine forstwirtschaftliche Nutzung bereits seit Jahren nicht mehr zur Verfügung. Die Bodennutzungsart „Wald“ steht daher hinter der Bodennutzungsart „Keltendorf“. Die im § 1 LWaldG beschriebene Funktion des Waldes als „Erholungswald“ wird durch die Nutzung als „Keltendorf“ nicht erfüllt. Der Wald stellt hierbei nur die Kulisse für eine den kommerziellen Zielen unterliegende Anlage dar. Das Betreten des Waldes für Jedermann ist nur gegen ein Entgelt erlaubt. Der Bereich ist durch einen Zaun vor unbefugtem Betreten geschützt. Negative Auswirkungen auf diesen Belang sind damit nicht zu erwarten. Unabhängig davon ist durch die getroffenen Festsetzungen eine Entwicklung

naturnaher Waldflächen an externen Standorten geregelt.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Entwicklungen am Standort und den damit verbundenen zusätzlichen Besuchern mittelfristig auch der öffentliche Nahverkehr ergänzt wird.

*Städtebauliche
Planungen*

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes des ISEK für Otzenhausen. Somit gibt es keinen Widerspruch zu informellen, von der Gemeinde beschlossenen Planungen. Die im ISEK vorgesehen Maßnahmen können weiterhin umgesetzt werden.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Das Plangebiet hat keine direkte Anbindung an die Ortslage von Otzenhausen, so dass die für die Wohnnutzungen notwendigen Einrichtungen nicht direkt erreichbar sind. Hinzu kommt, dass die Menschen, welche dort untergebracht werden könnten, auf Grund der isolierten Lage, nicht bzw. nur sehr schwer in die Gemeinschaft integriert werden könnten. Die Gemeinde geht davon aus, dass im Gemeindegebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

7 **SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN**

- Standortentscheidung* Bezüglich der Standortentscheidung ist wie auch schon in den vorangegangenen Kapiteln zu erwähnen, dass bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Keltenpark Otzenhausen“ für die vorhandenen Einrichtungen und Nutzungen vorliegt. Der Bebauungsplan ermöglicht lediglich einen größeren Entwicklungsspielraum auf den vorhandenen Flächen. Grundsätzlich ergibt sich die Standortentscheidung für das neue Nationalparktor jedoch aus der Lage des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“. Da dieser unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, ist der zukünftige Standort des Nationalparktores an dieser Stelle besonders geeignet. Hinzu kommt, dass weitere angrenzende Schutzgebiete wie LSG oder Natura 2000 nicht negativ von den geplanten Nutzungen betroffen sind. Der Zweck der Nationalparktore beinhaltet gemäß den Zielen des Staatsvertrages sowie des Nationalparkplans die Lenkung der Besucherströme, die Umweltbildung sowie die Information. Aus diesem Grund ist es sowohl unter touristischen als auch naturschützerischen Aspekten von Vorteil, die betreffenden Einrichtungen räumlich möglichst eng mit dem Nationalpark zu verzahnen. Die Standortwahl ist damit eine logische Konsequenz aus der Lage des Nationalparks, der Abgrenzung der Schutzgebiete sowie der Nutzung von Synergieeffekten bestehender und geplanter Einrichtungen.
- Geltungsbereich* Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich ebenfalls aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Keltenpark Otzenhausen“ und begründet sich ebenso durch die Verfügbarkeit der vorhandenen Flurstücke, die für die Entwicklung des Nationalparktores vorgesehen sind.
- 0-Variante* Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass der Standort nicht weiter entwickelt werden kann und auch für das Nationalparktor auf andere Flächen zurückgegriffen werden müsste. Die Entwicklung könnte nur auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans erfolgen, dessen Festsetzungen für die Umsetzung des Zieles nicht ausreichend sind.